

ZH_KASSATIONSGERICHT AA060159 vom 21. Dezember 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060159

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060159 du 21 décembre 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060159 del 21 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1

A.,

E. 2

B.,

E. 3

A., Zürich 1997, N 2 zu § 289 ZPO). Insbesondere besteht unter den gegebenen Umständen auch kein Anlass, von der Vorinstanz eine obligatorische Vernehmung einzuholen (vgl. KG act. 1 S. 11). II . 1. Beim vorliegend angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid. Solche Entscheide sind im Interesse einer raschen Prozessabklärung grundsätzlich erst mit dem Endentscheid anfechtbar. Gemäss § 282 Abs. 1 ZPO können sie jedoch dann (auch) selbständig mit Nichtigkeitsbeschwerden angefochten werden, wenn entweder ein schwer wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 1) oder wenn damit (alternativ) ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Verfahren erspart werden kann (Ziff. 2). Diese zuletzt genannte (zusätzliche) Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzung gilt in Fällen der vorliegenden Art (Abweisung eines Ausstandsbegehrens) regelmässig als erfüllt (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 6a zu § 282 ZPO; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. A., Zürich 1986, S. 6), womit offenbleiben kann, ob – wie der Beschwerdeführer geltend macht (KG act. 1 S. 8/9) – (auch) ein schwer wiedergutzumachender Nachteil drohe. Überdies stellt die Beurteilung eines Ablehnungsbegehrens gemäss gefestigter Praxis funktionell einen Akt der Rechtsprechung

- 6 - (und nicht der Justizverwaltung) dar, weshalb einer Anhandnahme der Beschwerde auch unter dem Aspekt von § 284 Ziff. 2 ZPO nichts entgegen steht (ZR 100 Nr. 3, Erw. II/1; RB 1977 Nr. 32; s.a. Walder-Richli, Zivilprozessrecht, 4. A., Zürich 1996, § 6 Rz 16; von Rechenberg, a.a.O., S. 8; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N

E. 7

Sollten schliesslich mit dem beschwerdeführerischen Antrag, (auch) Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Beschlusses aufzuheben (KG act. 1 S. 2, Antrag 1), sinngemäss auch Mängel bezüglich der vorinstanzlichen Kostenfestsetzung geltend gemacht werden, könnte darauf – unabhängig davon, dass die Beschwerde auch diesbezüglich nicht näher begründet wird (und daher den formalen Anforderungen gemäss § 288 ZPO nicht genügt; vgl. vorstehende Erw. II/4) – von vornherein nicht eingetreten werden. Im Unterschied zu Anordnungen, welche die Kostenaufgabe und -verteilung sowie die zu leistenden Prozessentschädigungen zum Gegenstand haben, handelt es sich bei der Festsetzung der

Gerichtskosten nach § 201 GVG, zu denen insbesondere die Gerichts-, Zustell- und Schreibgebühren gehören (vgl. § 201 Ziff. 1, 3 und 4 GVG), nach ständiger Praxis nämlich nicht um einen Akt der Rechtsprechung, sondern um einen solchen der Justizverwaltung. Daher sind – wie aus § 284 Ziff. 2 ZPO abgeleitet wird – diesbezügliche Mängel nicht mittels kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kas-

- 19 - sationsinstanz, sondern gegebenenfalls mittels Kostenbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machen (§ 206 GVG i.V.m. § 108 Abs. 1 GVG; ZR 102 Nr. 3, Erw. II/4; 90 Nr. 34, Erw. II/2; 69 Nr. 19; 56 Nr. 50; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 14 f. zu § 64 ZPO, N 3 zu § 284 ZPO; von Rechenberg, a.a.O., S. 28; Hauser/Schweri, a.a.O., N 1, 4, 6 und 29 zu § 206 GVG; s.a. Spühler/Vock, a.a.O., S. 57/58). Daran ändert auch die Vorschrift von § 206 Satz 2 GVG nichts, wonach im Falle, in welchem gegen einen Entscheid Berufung oder Rekurs erhoben wird, die (Kosten-)Beschwerde mit diesem Rechtsmittel zu verbinden ist. Denn diese Bestimmung sieht die gleichzeitige Anfechtung der Gebühren- und Kostenansätze im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vor. Dementsprechend hält die Praxis eine solche – insbesondere bei an das Kassationsgericht zu richtenden Kassationsbeschwerden – für unzulässig (ZR 88 Nr. 29; Kass.-Nr. AA050120 vom 28.11.2005 i.S. S. c. F., Erw. 4.1; AA060061 vom 30.6.2006 i.S. T. c. T., Erw. 5/e; AA060042 vom 6.11.2006 i.S. L. und L. c. L., Erw. II/3; Hauser/Schweri, a.a.O., N 4 zu § 206 GVG; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 14 zu § 64 ZPO). In diesem Punkt müsste die Beschwerde demnach (auch) mangels Beschwerdefähigkeit der angefochtenen Anordnung von der Hand gewiesen werden.

E. 8

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht nachzuweisen vermag, dass der angefochtene vorinstanzliche Beschluss an einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 281 ZPO leide. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit unter dem Gesichtspunkt von § 288 ZPO (und § 284 Ziff. 2 ZPO) überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Damit entfällt die ihr mit Präsidialverfügung vom 9. Oktober 2006 (KG act. 6) verliehene aufschiebende Wirkung. II I. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Kassationsverfahrens in Anwendung der auch im Rechtsmittelverfahren geltenden allgemeinen Regel (§ 64 Abs.

- 20 - 2 ZPO) dem mit seinen (Rechtsmittel-)Anträgen unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da den Beschwerdegegnern vor Kassationsgericht keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe (im Sinne von § 68 Abs. 1 ZPO) entstanden sind, fällt die Zusprechung von Prozessentschädigungen ausser Betracht. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.